

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Rheinischen Fachhochschule Köln
Fachbereich Medien
1589-xx-1**



81. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 18.07.2017

TOP 5.09

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Retail Management	B.A.	180	6	Vollzeit	100		
			6	Dual			
User Experience Design	M.A.	120	4	Vollzeit	50	K	

Vertragsschluss am: 03.11.2016

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 07.04.2017

Ansprechpartner der Hochschule: Herr Prof. Dr. Hans W. Müller, Schaevenstraße 1a-b,
50676 Köln, Tel.: 0221-20302-573, hwmueller@rfh-koeln.de, www.rfh-koeln.de

Betreuender Referent: Stefan Claus

Gutachtergruppe:

- Herr Professor Dr. Joachim Hurth, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften, Handelsbetriebslehre
- Frau Professorin Dr. Constance Richter, Hochschule Aalen – Wirtschaft und Technik, Technische Redaktion
- Frau Kerstin Amend, GF der Standard.Rad GmbH, Frankfurt am Main
- Herr Christoph Back, Student der BWL mit Nebenfach E-Business an der Leuphana Universität Lüneburg

Hannover, den 27.06.2017

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-2
I. Gutachtervotum und SAK-Beschluss	I-4
1. SAK-Beschluss	I-4
2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe	I-6
2.1 Retail Management (B.A.), Vollzeit.....	I-6
2.2 Retail Management (B.A.), dual	I-6
2.3 User Experience Design (M.A.)	I-7
II. Bewertungsbericht der Gutachter.....	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Studiengangsübergreifende Aspekte	II-2
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-2
1.2 Konzeption und Inhalte der Studiengänge	II-2
1.3 Studierbarkeit.....	II-5
1.4 Ausstattung.....	II-6
1.5 Qualitätssicherung	II-8
2. Retail Management (B.A.), Vollzeit und dual	II-10
2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-10
2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-11
2.3 Studierbarkeit.....	II-12
2.4 Ausstattung.....	II-13
2.5 Qualitätssicherung	II-13
3. User Experience Design (M.A.)	II-14
3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-14
3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-15
3.3 Studierbarkeit.....	II-16
3.4 Ausstattung.....	II-16
3.5 Qualitätssicherung	II-17
4. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-18
4.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts (Kriterium 2.1)	II-18
4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)...	II-18
4.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)	II-19
4.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4).....	II-20
4.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5).....	II-20
4.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)	II-20



4.7	Ausstattung (Kriterium 2.7).....	II-21
4.8	Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	II-21
4.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-22
4.10	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	II-22
4.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)	II-22
III.	Appendix.....	III-1
1.	Stellungnahme der Hochschule	III-1

I. Gutachtertivotum und SAK-Beschluss

1. SAK-Beschluss

Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe zu. Die SAK nimmt die Stellungnahme der Hochschule vom 05.07.2017 zur Kenntnis. Die von der Gutachtergruppe vorgeschlagene Auflage zur Anschlussfähigkeit der Bachelorprogramme sieht sie durch die Akkreditierungsregeln nicht als gedeckt an. Sie entfällt daher. Der Hochschule bleibt es unbenommen, anschlussfähige Masterprogramme herauszusuchen und ihren Studierenden im Rahmen von Serviceleistungen zu empfehlen.

Die von der Gutachtergruppe vorgeschlagene Auflage zur Nennung von (zur Lehrtätigkeit im jeweiligen Modul) geeigneten Dozenten im Modulhandbuch folgt die SAK ebenfalls nicht, weil eine solche Forderung sich nicht mit den Akkreditierungsregeln begründen lässt. Allerdings muss die Hochschule das benötigte Lehrpersonal sicherstellen. Dieser Teil der Auflage bleibt bestehen.

Die vorgeschlagene Auflage zur Transparenz der vorgesehenen Prüfungsleistungen kann aufgrund der Überarbeitung des Modulhandbuchs entfallen.

Retail Management (B.A.)

Die SAK akkreditiert den Studiengang Retail Management mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit der folgenden Auflage für die Dauer von fünf Jahren.

1. Die Hochschule muss den Nachweis erbringen, dass die zur Durchführung des Programms nötigen Professuren besetzt sind oder durch geeignetes Personal vertreten werden. Kann der Nachweis der Besetzung nicht innerhalb der Auflagenerledigungsfrist erbracht werden, muss der Träger der Hochschule verbindlich zusichern, dass die zur Durchführung des Programms notwendigen zusätzlichen Professuren finanziert werden. Die Erklärung muss die angestrebte Denomination und einen Plan mit Meilensteinen für deren Besetzung beinhalten. Außerdem muss die Hochschule sich verpflichten, Abweichungen von diesem Plan der ZEvA als wesentliche Änderung des Studiengangs anzuzeigen. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)

Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

User Experience Design (M.A.)

Die SAK akkreditiert den Studiengang User Experience Design mit dem Abschluss Master of

I Gutachtert看otum und SAK-Beschluss

1 SAK-Beschluss

Arts ohne Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

2.1 Retail Management (B.A.), Vollzeit

2.1.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Retail Management mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- Die Hochschule muss die Anschlussfähigkeit des Bachelorprogramms sicherstellen und deshalb den Nachweis erbringen, dass auch außerhalb ihrer eigenen Angebote konsekutive Masterprogramme im Bereich der Wirtschaftswissenschaften bestehen, mit denen Absolventen dieses Bachelors ihr Studium fortsetzen können. (Kriterium 2.2 Drs AR 20/2013)
- Die Studierenden müssen Klarheit darüber haben, unter welchen Umständen eine „ggf. ergänzende Präsentation“ als zweite Prüfungsleistung eines Moduls vorgesehen wird und welchen Einfluss die Bewertung diese zusätzliche Leistung auf die Modulnote hat. Grundregeln für diesen Fall müssen sich aus der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung ergeben. (Kriterien 2.2, 2.5, 2.8, Drs. AR 20/2013)
- Die Modulverantwortung muss geeigneten Dozenten übertragen werden. Die Hochschule muss für alle in den Modulbeschreibungen angegebenen SWS nachweisen, dass geeignete Dozenten eigensetzt werden. Die noch unbesetzten Stellen müssen durch N.N. gekennzeichnet werden und eine adäquate Besetzung erhalten. Der Nachweis soll durch Vorlage der Ausschreibungstexte erfolgen, soweit die zwei noch unbesetzten Stellen bei Ablauf der Auflagenerledigungsfrist noch nicht besetzt wurden. Sofern die Stellen bis zur Aufnahme des Studienbetriebs nicht besetzt werden konnte, ist für adäquaten Ersatz zu sorgen. (Kriterien 2.2, 2.7 Drs AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.2 Retail Management (B.A.), dual

2.2.1 Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, duale Studienprogramme als gesonderte Kategorie in der Bachelorprüfungsordnung aufzuführen und die wesentlichen Merkmale eines dualen Studiengangskonzeptes dort zu beschreiben.

2.2.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Retail Management (dual) mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- Die Hochschule muss die Anschlussfähigkeit des Bachelorprogramms sicherstellen und deshalb den Nachweis erbringen, dass auch außerhalb ihrer eigenen Angebote konsekutive Masterprogramme im Bereich der Wirtschaftswissenschaften bestehen, mit denen Absolventen dieses Bachelors ihr Studium fortsetzen können. (Kriterium 2.2 Drs AR 20/2013)
- Die Studierenden müssen Klarheit darüber haben, unter welchen Umständen eine „ggf. ergänzende Präsentation“ als zweite Prüfungsleistung eines Moduls vorgesehen wird und welchen Einfluss die Bewertung dieser zusätzlichen Leistung auf die Modulnote hat. Grundregeln für diesen Fall müssen sich aus der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung ergeben. (Kriterien 2.2, 2.5, 2.8, Drs. AR 20/2013)
- Die Modulverantwortung muss geeigneten Dozenten übertragen werden. Die Hochschule muss für alle in den Modulbeschreibungen angegebenen SWS nachweisen, dass geeignete Dozenten eigensetzt werden. Die noch unbesetzten Stellen müssen durch N.N. gekennzeichnet werden und eine adäquate Besetzung erhalten. Der Nachweis soll durch Vorlage der Ausschreibungstexte erfolgen, soweit die zwei noch unbesetzten Stellen bei Ablauf der Auflagenerledigungsfrist noch nicht besetzt wurden. Sofern die Stellen bis zur Aufnahme des Studienbetriebs nicht besetzt werden konnte, ist für adäquaten Ersatz zu sorgen. (Kriterien 2.2, 2.7 Drs AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.3 User Experience Design (M.A.)

2.3.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs User Experience Design mit dem Abschluss Master of Arts ohne Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachter

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Bei der Rheinischen Fachhochschule Köln (RFH Köln) handelt es sich um eine private Hochschule, die in der Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH auftritt. Träger ist die „Rheinischen Stiftung für Bildung, Wissenschaft und berufliche Integration“. Die aus einer Ende der 50er Jahre gegründeten Ingenieurschule hervorgegangene Hochschule ist seit 1971 staatlich anerkannt und bietet Bachelor- und Masterstudiengänge im Bereich der Ingenieur-, Wirtschafts-, Rechts- und Medienwissenschaften sowie im Bereich Medizinökonomie und Gesundheit an. Gegenwärtig sind etwa 6.500 Studierende an der RFH eingeschrieben.

Gegenstand der Bewertung sind zwei Programme, die im Rahmen einer Erstakkreditierung geprüft werden sollen. Während das Vollzeit-Programm User Experience Design bereits zum Wintersemester 2017/18 starten soll, haben die Verantwortlichen den Start der Vollzeit- und der dualen Variante des Programms Retail Management für das darauffolgende Sommersemester geplant.

Weil es sich bei der dualen Variante um einen Studiengang mit besonderem Profilspruch im Sinne des Akkreditierungskriteriums 2.10 Drs AR 20/2013 handelt, werden die unterschiedlichen Anforderungen getrennt geprüft und das Programm wird im Bewertungsbericht trotz inhaltlich weitgehender Identität als eigenständiges Studienprogramm dargestellt.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule, von der Hochschule nachgereichten Informationen (zur Personalplanung der ersten Semester) und die Gespräche während der Begehung am 28.04.2017 in Köln. Als Gesprächspartner standen Vertretungen der Hochschulleitung, Programmverantwortliche und die Autoren des Antrags, Vertretungen aus Partnerbetrieben der dualen Programme, Lehrende und Studierende der Programme zur Verfügung.

Die Gutachtergruppe bedankt sich bei den Verantwortlichen für die Zusammenstellung der aussagekräftigen Unterlagen und die ergebnisorientierten, offenen Gespräche.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).¹

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Studiengangübergreifende Aspekte

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die intendierten Lernergebnisse (Qualifikationsziele) aller drei im Verfahren erfassten Studiengänge sind in den Antragsunterlagen detailliert beschrieben und werden mittels Matrix-Darstellungen zu den jeweiligen Modulen in Beziehung gesetzt (vgl. Band I, S. 18, 21, 36). Diese Darstellungen sind auch Inhalt der Modulhandbücher (Band II, S. 15 und 55) und stehen deshalb der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung.

Die RFH veröffentlicht die Qualifikationsziele für all ihre Studiengänge stets zusätzlich auf der Hochschulwebsite in Form der Darstellung von Leitidee, eines Kurzprofils und Berufsbildern (sowie weiteren Informationen über Lehrformen, Veranstaltungsarten, zugeordneten Dozenten – soweit dies bereits feststeht –, Gebühren usw.).

Auch aus den Akkreditierungsunterlagen konnte die Gutachtergruppe schnell feststellen, welche Ziele den einzelnen Programmen zugeordnet sind und dass diese den Anforderungen an das Abschlussniveau eines Bachelor- bzw. Mastergrades sowie den Anforderungen an die Darstellung fachlicher und überfachlicher Aspekte entsprechen, wie sie der Akkreditierungsrat im Kriterium 2.1 Drs 20/2013 formuliert. Darauf geht der Bericht in den studiengangsspezifischen Kapiteln noch ein. Die Gutachtergruppe merkte die exakten und aussagekräftigen Zielbeschreibungen positiv an. Auch die Verwendung der Qualifikationsmatrizen fand Zustimmung.

Die Hochschule plant, die am Fachbereich Medien angesiedelten neuen Studienprogramme, die mit diesem Verfahren akkreditiert werden sollen, durch weitere Studiengänge zu ergänzen. Das erweiterte Spektrum soll auch in einer Umbenennung des Fachbereichs münden. Dass die Verantwortlichen die neuen Programme bewusst nicht im Fachbereich Wirtschaft und Recht verankert haben, unterstreicht den Anwendungsbezug und die schöpferische Komponente, die den Programmen innewohnen soll.

1.2 Konzeption und Inhalte der Studiengänge

In struktureller Hinsicht kann festgestellt werden, dass die Hochschule für ihre Bachelor- und Masterprogramme jeweils eine allgemeingültige Prüfungsordnung erlassen (BPO und MPO) hat, die studiengangübergreifende Merkmale erfassen. Fachspezifische Ordnungen existieren nicht. Deshalb enthalten die allgemeinen Regeln bereits die Besonderheiten der jeweils angebotenen Varianten eines Vollzeit- oder dualen Studiums. Dabei verfügt die duale Variante im Vergleich zum Vollzeitstudium Retail Management durchaus über ein eigenes Profil und weist andere Qualifikationsziele auf (vgl. Band I, S. 24). Den Begriff des dualen Studiums enthält die Bachelor-Prüfungsordnung dennoch nicht.

Weil sich duale Studiengänge „durch die Inanspruchnahme von Betrieben und vergleichbaren Einrichtungen als zweitem Lernort neben der Hochschule und die Verteilung des Curriculums auf mindestens zwei Lernorte“ auszeichnen, „deren bewusste inhaltliche, zeitliche und organisatorische Integration ... [darauf abzielt], über die Verbindung der theoretischen mit

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Studiengangübergreifende Aspekte

der praktischen Ausbildung ein spezifisches Qualifikationsprofil der Studierenden zu erreichen.“ (Drs. AR 95/2010), sollten duale Studiengänge nach Ansicht der Gutachtergruppe auch ausdrücklich im Geltungsbereich der Prüfungsordnungen erwähnt werden.

Den an duale Konzepte zu stellenden Ansprüchen wird das hier zu betrachtenden Programm indes gerecht. Darauf geht der Bericht an geeigneter Stelle noch ein.

Gemäß den allgemeinen Regelungen umfassen die Bachelorprogramme einschließlich der Abschlussarbeit sechs Semester Regelstudienzeit. Die Regelstudienzeit für das (berufsintegrierende) duale Programm wurde gegenüber der nicht-dualen (Vollzeit-)Variante also nicht verlängert. In beiden Varianten werden 180 ECTS-Punkte erlangt werden (vgl. § 5 I BPO).

Die Regelstudienzeit der Masterprogramme ist in § 5 MPO festgelegt. Danach erstreckt sich ein konsekutives Programm im Vollzeitmodus einschließlich der Abschlussarbeit über vier Semester. Dabei werden 120 ECTS-Punkte erlangt.

Alle Studiengänge vermitteln neben fachspezifischem Wissen und wissenschaftlichen Arbeitsmethoden auch allgemeine Schlüsselkompetenzen (Soft Skills) in eigens dafür vorgesehenen Modulen, zum Teil auch innerhalb der Fachmodule. Projektarbeiten bzw. Forschungsprojektarbeiten und eine Abschlussarbeit sind in jedem Studienprogramm vorgesehen.

Lehrveranstaltungen werden meist in Seminarform (vgl. Band I, S. 32, 41) abgehalten, was sich schon aufgrund der vor allem im Masterprogramm durchgängig kleinen Lerngruppen anbietet. Auf diese Weise haben neben der reinen Wissensvermittlung Diskussion und Interaktion viel Raum in der Lehre, und es besteht für die Studierenden regelmäßig Gelegenheit zur Zusammenarbeit in kleineren Teams. Projektarbeiten werden stets nur an maximal vier Studierende ausgegeben (vgl. § 15 III BPO bzw. MPO).

Positiv hervorgehoben werden sollen die gut durchdachten Curricula und die deutlich kompetenzorientierten Formulierungen in den Modulhandbüchern. In der Dokumentation äußert sich die Kompetenzorientierung auch in den Darstellungen der Befähigungsmatrizen. Den Studierenden wird auf diese Weise sehr gut verdeutlicht, in welchen Bereichen sie eine Ausbildung ihrer Fähigkeiten erwarten können und mit welchem Niveau sie jeweils rechnen können. Zugleich wird eine gute Grundlage für Anerkennungsentscheidungen getroffen.

Die Gutachtergruppe erachtet die vorgesehenen Lehr- und Lernformen insgesamt als didaktisch sinnvoll und den Qualifikationszielen der Studiengänge angemessen. Zusätzlich zu den fachlichen Inhalten werden erkennbar auch überfachliche Kompetenzen vermittelt. Dies geschieht unter anderem auch in den bei jedem der Studienprogramme vorgesehenen Praxisphasen, die im Rahmen der Masterstudienprogramme als Forschungsprojektarbeit ausgebildet wurden.

In allen Programmen ist ein besonders naher Anwendungsbezug ersichtlich. Er ergibt sich nicht nur aus dem dualen Konzept, sondern auch bei den Vollzeitvarianten aus der Anwendungsorientierung der Module. In Case Studies und Projektarbeiten werden Urteilsfähigkeit, konzeptionelle und strategische Fähigkeiten, Problemlösungskompetenzen sowie kommunikative Kompetenzen gefördert. In den Bachelorprogrammen geschieht das unter anderem in den Modulen „Channel Management“, „Beschaffung, Logistik, Warenwirtschaft“, „Vertiefung

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Studiengangübergreifende Aspekte

Retail Management“, „Entwicklung und Case Studies im Retail Management“, „Retail Marketing“ sowie „Human Resource und Recht“ (vgl. Band I, S. 19, 22). Im Masterprogramm sind in diesem Zusammenhang vor allem die beiden Semesterprojekte hervorzuheben. Der Praxisbezug ist dort aber auch durch eigene Kongresse, Foren, Gastvorträge und Diskussionen mit Praktikern sichergestellt (vgl. Band I, S. 37). Bei der dualen Studienvariante steht ein Musterkooperationsvertrag zur Verfügung (Band II, S. 199 ff), der die in diesem Programm vorgesehenen Praxistransfermodule sicherstellt. Die verschiedenen Varianten zur engen Praxisanknüpfung überzeugte die Gutachtergruppe.

Die Studienverläufe lassen darüber hinaus Mobilität zu, da semesterübergreifende Module nur in wenigen Fällen vorgesehen sind und diese sich nicht mit anderen Modulen überschneiden, die sich ebenfalls über mehr als ein Semester erstrecken.

Die Prüfungsordnungen lassen Anrechnungsentscheidungen im erforderlichen Umfang zu, obgleich die exakte Struktur (§ 6 BPO/MPO) optimierungsfähig ist und Widersprüche aus der Regel zur Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 7 BPO/MPO) getilgt werden sollten. Eine schriftliche Begründung für ablehnende Entscheidungen sollte darüber hinaus in jedem Fall erfolgen, nicht nur in Fällen der §§ 7. Für Anerkennungsentscheidungen ist gemäß § 8 BPO/MPO der Prüfungsausschuss zuständig. In der Praxis erfolgen Anrechnungsentscheidungen durch vorherige Absprache. In der Prüfungsordnung könnte festgelegt werden, dass solche Learning Agreements schriftlich abzufassen sind. Dabei sollte kein Zweifel daran erweckt werden, dass Learning Agreements keine zwingende Voraussetzung für die Anerkennung darstellen, sondern lediglich empfehlenswert sind.

Für alle Studiengänge aus diesem Cluster bestehen spezielle Ordnungen zur Zulassung, die den Unterlagen auch beigefügt wurden. Die Masterzulassungsordnung lag nur als Entwurf vor, sie muss noch in Kraft gesetzt werden. Die Ordnungen knüpfen die Zulassung auch an vorhandene Kapazitäten und stellen ein Auswahlverfahren auf, das ggf. greift (§ 3 Zulassungsordnung für Bachelor, BZO, bzw. § 4 MZO). Der Zugang zum dualen Bachelor ist nach Anlage zur BZO nur bei Praktikums-, Ausbildungs- oder Arbeitsvertrages möglich, da andernfalls die Durchführung der Praxistransfermodule nicht sichergestellt wäre. Der Zugang zum Masterprogramm knüpft zudem an sinnvoll eingegrenzten fachbezogenen Kriterien an, wodurch grundlegende künstlerisch-gestalterische Fähigkeiten (im Umfang von 45 ECTS eines Hochschulstudiums oder einem Äquivalent) sichergestellt sind.

Die vorgesehenen Prüfungsformate wurden von der Gutachtergruppe grundsätzlich als geeignet angesehen. Allerdings trat in den Gesprächen zutage, dass in anderen Studienprogrammen offenbar mehrere, fachlich unabhängige Klausuren an einem Termin zu einer „Modulprüfung“ zusammengestellt wurden. Modulprüfungen sollen aber nicht nur einzelne Veranstaltungen betreffen, sondern das Erreichen der gesamten Modulziele bewirken. Derzeit ist auch nicht eindeutig ersichtlich, in welchen Fällen Teilprüfungen vorgenommen werden und wie die Bewertung in diesen Fällen erfolgt. Die Angabe einer „ggf. ergänzenden Präsentation“ macht nicht klar, ob diese Form obligatorisch ist, wann sie ggf. angeordnet wird, wie oft sie insgesamt vorkommt und welchen Einfluss die Bewertung dieser zusätzlichen Leistung auf die Modulnote hat. Dies muss nach Ansicht der Gutachtergruppe eindeutig klar werden. Grundregeln für diesen Fall müssen sich aus der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung ergeben.

Wenn die mit einer Präsentation gut zu prüfenden kommunikativen Fähigkeiten im jeweiligen Modul nur eine untergeordnete Rolle spielen sollten oder bereits an anderen Stellen hinreichend geprüft werden, kann diese Leistung auch als Studienleistung umgewandelt werden, um die Prüfungsbelastung zu senken.

Neben Klausuren werden schriftliche Hausarbeiten oder Projektarbeiten, mündliche Prüfungen und Referate eingesetzt.

1.3 Studierbarkeit

Die Studierbarkeit erfasst verschiedene Facetten. Weil es sich um unterschiedliche Studiengangskonzepte handelt, muss sie getrennt betrachtet werden. Einige Gemeinsamkeiten sind jedoch bereits allgemein zu beurteilen: Stets wird die Eingangsqualifikation der Studierenden berücksichtigt. Die Bachelorprogramme setzen auf dem Niveau der Hochschulzugangsberechtigung an. Für die jeweilige Zielrichtung und Struktur der Studienprogramme wurden geeignete Studienpläne entworfen. Die Arbeitsbelastung der Studierenden ist dabei entsprechend den unterschiedlichen Bedingungen angemessen aufgeteilt und hält einer Plausibilitätsprüfung stand.

Für die duale Programmvariante ist die Studierbarkeit insbesondere durch einen Passus im beigefügten Kooperationsvertragsentwurf gesichert, wonach das Unternehmen als Arbeitgeber ausreichende Freiräume und Hilfestellungen zur Durchführung des Studiums und der Erreichung der Kompetenzziele vertraglich zusichern muss (Band II, S. 200). Der genaue Umfang des Studienplans ist dabei Bestandteil des Kooperationsvertrags, der die einzelnen Praxistransfermodule besonders hervorhebt.

Die Studierenden finden an der RFH insgesamt sehr gute Betreuungs- und Beratungsangebote vor, was auch in den Gesprächen vor Ort deutlich zum Ausdruck kam. Die Kommunikation mit den Lehrenden gestaltet sich in aller Regel unkompliziert, und die Studierenden erhalten auf Wunsch schnell und direkt Beratung in allen fachlichen Fragen. Darüber hinaus besteht ein allgemeines Unterstützungsangebot über die zentrale Studienberatung und das hochschuleigene „Cologne Career Center“ (C³) (Band I, S. 10). Über einen Sozialen Dienst der Hochschule werden auch studienbegleitende, individuelle Beratungen z.B. bei Überlegungen zum Studienwechsel, vorzeitiger Beendigung, bei Arbeits- und Lernstörungen oder gesundheitlichen, sozialen und finanziellen Schwierigkeiten angeboten (vgl. Band I, S. 8, 9). Diese Angebote wurden von der Gutachtergruppe als beispielhaft bewertet.

Die Studienplangestaltung steht der Studierbarkeit der Programme weder in der nicht-dualen noch in der dualen Variante erkennbar entgegen. Die Curricula der Bachelorprogramme unterscheiden sich geringfügig, um den jeweiligen Anforderungen an die Studierbarkeit besonders gut gerecht werden zu können (vgl. Band I, S. 26, 29 bzw. Band II, S. 14, 57) und um die unterschiedlichen Ziele optimal verwirklichen zu können. Einem ECTS-Punkt sind bei allen Programmen 25 Stunden zugrunde gelegt (§ 5 II BPO/MPO). Dieses Maß ist nach den KMK-Vorgaben eine zulässige Festlegung.

Prüfungsdichte und -organisation sind nach Auffassung der Gutachtergruppe prinzipiell angemessen und der Studierbarkeit förderlich. Wegen des Modulzuschnitts, der stets mindes-

tens fünf ECTS-Punkte umfasst, und der Tatsache, dass Module (von maximal drei Ausnahmefällen im dualen Bachelor abgesehen) formal nur mit einem Prüfungsereignis abschließen, müssen je Semester im Regelfall nie mehr als fünf Prüfungsleistungen erbracht werden, wenn nach den Empfehlungen des Studienverlaufsplans studiert wird. Einzuschränken ist diese Feststellung jedoch, weil im Bachelor teils unspezifisch mehrere Prüfungsleistungen gefordert werden können, was durch die Verantwortlichen im Modulhandbuch und in der Prüfungsordnung klargestellt werden muss.

Grundsätzlich ist eine starke Strukturierung der Studienangebote, die hohe Serviceorientierung der Hochschule und ein engmaschiges Prüfungsmanagement über die Internetplattform KNuT (eine Variante von der eLearning-Plattform ILIAS) positiv hervorzuheben. Beratungsleistungen liefert bspw. ein International Office und auch für die dualen Kooperationspartner dualer gibt es spezielle Ansprechpartner. Der soziale Dienst der Hochschule hält ein umfassendes überfachliches Beratungsangebot vor (vgl. Band I, S. 9 bzw. Band II, S. 312).

Die Belange von Studierenden mit Behinderung und andere Nachteilsausgleichsregelungen werden von den Ordnungen berücksichtigt (§ 10 I, IX BPO/MPO). Die Regeln führen zahlreiche Einzelfälle auf, die zum Nachteilsausgleich berechtigen. Sie beziehen sich auf alle Phasen des Studiums.

Die Lehräumlichkeiten sind an den einzelnen Standorten der Hochschule unterschiedlich barrierefrei. Bei den modernen Gebäuden am Standort Vogelsanger Straße bestehen jedoch keine besonderen Herausforderungen aufgrund baulicher Barrieren. Auch die bei der Begehung besuchten Gebäude in der Schaevenstraße und der fußläufig entfernten Weyerstraße sind barrierearm (bspw. mit Fahrstühlen ausgestattet). So soll es sich auch an weiteren Gebäuden der im Umland an weiteren Standorten vertretenen Hochschule verhalten. Wo bauliche Einschränkungen bestehen, können bei Bedarf andere Veranstaltungsorte festgelegt werden. Über die zentrale Studienberatung stehen behinderten Studierenden bei Bedarf Personen zur Verfügung, die in Anspruch genommen werden können.

Die Studierenden, die zu Verbesserungsmöglichkeiten befragt wurden, merkten an, dass kurze Praktikumszeiten generell größere Schwierigkeiten bereiten, geeignete Plätze zu finden, weil die Unternehmen wenig Interesse an Kurzzeitpraktikanten haben. In diesen Fällen wäre eine stärkere Unterstützung durch die Hochschule wünschenswert. Außerdem sei es für alle Studierenden, die neben ihrem Studium einer Erwerbstätigkeit nachgehen, von besonderem Vorteil, wenn Vorlesungspläne möglichst frühzeitig online veröffentlicht und stets dieselben Wochentage von hochschulischen Veranstaltungen freigehalten würden. Wenngleich die Umsetzung solcher Anregungen Vorteile für die Studierenden mit sich bringen kann, geht sie jedoch nicht auf eine Forderung zurück, die in den Akkreditierungsregeln verankert wäre.

1.4 Ausstattung

Die adäquate Durchführung der Studiengänge ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert.

Die Ausstattungsmerkmale der Hochschule allgemein sind für die verschiedenen Standorte

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Studiengangübergreifende Aspekte

innerhalb Kölns ausführlich beschrieben (Band I, S. 11 ff). Eine studiengangsspezifische Darstellung erfolgt jedoch nicht. Allerdings stellen sie nur wenig besondere Anforderungen, am ehesten ist dies bei der Bibliotheksausstattung der Fall. Diese ist unter Nennung der Anzahl von verschiedenen Medientypen und Darstellung der Serviceangebote beschrieben (Band I, S. 12, 13). Die Bibliothek der RFH ist im Wesentlichen eine Ausleihbibliothek in Kombination mit Online-Datenbanken. Sie stellt den Studierenden Bücher, Fachzeitschriften, Diplomarbeiten, Bachelor- und Masterarbeiten, Loseblattsammlungen etc., insbesondere aber E-Zeitschriften zur Verfügung. Eine Statistik per Mitte 2016 weist einen Gesamtmedienbestand von 20.956 Titeln aus. Darüber hinaus haben die Studierenden freien Zugriff auf den Verbundkatalog der „KölnBib“, und die Studierenden können sich jederzeit bei den anderen Kölner Bibliotheken anmelden und deren Bestand nutzen. Die Bibliothek der RFH ist der Online-Fernleihe angeschlossen und bietet weitere Services, bspw. Unterstützung bei selbst erstellten Literaturrecherchen. Die Ausleih- und Öffnungszeiten der Bibliothek und einem Geräte-Leihdienst sind ebenfalls gut geeignet für die Studierenden, denn sie erstrecken sich auch in die vorlesungsfreien Zeiten.

Der Schwerpunkt des Angebots dieser Programme wird am Hauptstandort der Hochschule in Köln durchgeführt werden. Die Räumlichkeiten der Hochschule am Standort Schaevenstraße und Weyerstraße wurden beschrieben und bei der Begehung vorgestellt. Dort ist eine zeitgemäße technische Basisausstattung für die Studienprogramme vorhanden.

So verwunderte es die Gutachtergruppe nicht, dass die zu ihren Wünschen befragten Studierenden sich für den Studienbetrieb nichts Bedeutenderes als eine Cafeteria am Standort Weyerstraße wünschten.

Die personelle Ausstattung wurde zunächst weniger genau dargestellt. Vielfach wurden Verantwortliche genannt, die keine fachliche Passung haben oder bei denen die Passung mangels CV nicht festgestellt werden konnte. Die Ursache liegt in einem typischen Konflikt bei Akkreditierungsverfahren: Zunächst soll eine Akkreditierung erfolgen, ehe (teures) Lehrpersonal bereitgestellt wird. Ohne Beschreibung der vorgesehenen Lehrkräfte kann jedoch nicht bescheinigt werden, dass in ausreichender Menge geeignetes Lehrpersonal vorhanden ist. Daher muss die Hochschule die betreffenden Module den dann später besetzten Stellen zuordnen und die Kapazität und die Eignung des Lehrpersonals nachweisen oder bis zur Besetzung eine adäquate Vertretung anzeigen.

In einer Nachreichung hatte die Hochschule weitere CV des bereits vorhandenen Lehrpersonals übermittelt und die vorhandene Liste (Band II, S. 319 ff) ergänzt. Dadurch lagen zur Begehung zu allen genannten Personen Informationen vor. Aus ihnen leitete die Gutachtergruppe die Eignung für das Programm ab, die vorhandene Kompetenz im Bereich des Handels für die gesamten, recht spezialisierten Studiengänge wurde jedoch als eher gering eingeschätzt. Deshalb muss die Hochschule die beiden noch offenen Professuren mit im Retail Management ausgewiesenen Personen besetzen und dies oder eine adäquate Vertretung nachweisen.

Generell arbeitet die Hochschule mit einem Anteil von festangestellten Professorinnen und Professoren, der regelmäßig über 50 % liegt. Es kommen aber auch Lehrbeauftragte zum Einsatz. Darüber hinaus gibt es Fachlehrer, die in der Regel festangestellt sind und pro Per-

son bis zu 24 SWS beisteuern. Durch die aus der beruflichen Praxis entstammenden Lehrbeauftragten wird zugleich ein hoher Praxisbezug sichergestellt.

Für das Lehrpersonal hat die Hochschule ein Weiterbildungskonzept entwickelt, dass von den Maßnahmen des Qualitätsmanagements ebenso erfasst ist wie die übrigen Aspekte der Lehre. Dabei legt die Hochschule besonderen Wert auf die didaktische Qualifikation ihres Lehrpersonals. Es wird unter anderem durch hochschuldidaktische Weiterbildungen und Hospitationen in den Lehrveranstaltungen geprägt (§ 7 Lehr-Evaluationsordnung, LEO). Darüber hinaus gibt es zumindest gelegentlich weitere In-House-Seminare für Lehrende zu speziellen didaktischen Themen.

Das Weiterbildungsangebot der Hochschule steht auch nebenberuflich tätigen Dozentinnen und Dozenten zur Verfügung. Nach Auskunft der Hochschule wird ihre Lehraktivität schärfer beobachtet und engermaschiger evaluiert.

1.5 Qualitätssicherung

Die Hochschule hat ihre Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre in den Antragsunterlagen beschrieben und im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche erläutert. Die hochschulweit geltende Lehr-Evaluationsordnung (LEO) war ebenfalls in den Antragsunterlagen enthalten (Band II, S 201 ff.).

Neben den papierbasierten Lehrveranstaltungsevaluationen, die auch Fragestellungen zur studentischen Arbeitsbelastung umfassen und jeweils bereits nach der Hälfte der Lehrveranstaltungszeit durchgeführt werden (§ 2 I LEO), um Verbesserungen rechtzeitig anstoßen zu können, gibt es das Instrument der „Students‘ Reports“ (§§ 2 III, 3 IV LEO): hierfür geben Studierendenvertretungen der jeweiligen Studiengangsleitung am Ende des Semesters mündlich ein Feedback zu studentischen Verbesserungsvorschlägen, Lob oder Kritik hinsichtlich des gesamten Studiengangs. Für Laborveranstaltungen bestehen gegenüber normalen Lehrveranstaltungen spezielle Fragebögen. Die Hinweise der Studierenden werden mittels eines standardisierten Fragebogens erfasst und der Fachbereichs- und Hochschulleitung zur Kenntnis gegeben. Darüber hinaus werden Absolventenbefragungen direkt nach Abschluss des Studiums sowie Studien zum Verbleib der Absolventinnen und Absolventen vorgenommen. Außerdem haben auch die Lehrenden Gelegenheit, ihre Studierendengruppen zu bewerten. Ein Monitoring des Studienerfolgs wird ebenfalls kontinuierlich vorgenommen (vgl. Band I, S. 14).

Die Gutachtergruppe bewertete das Qualitätssicherungskonzept der RFH insgesamt als sehr präzise geregelt, fein abgestimmt und gut funktionierend. Es besteht ein Qualitätshandbuch mit detailreichen Regelungskreisen. Das System ist ISO:9001-zertifiziert. Alle gängigen Instrumente werden angewendet, und bei auftretenden Problemen werden erkennbare Verbesserungsmaßnahmen ergriffen, sodass geschlossene Qualitätsregelkreise entstehen können. Die Studierenden sind eng in die Qualitätssicherung der Studiengänge eingebunden und erhalten stets Feedback über die Ergebnisse der Befragungen (§ 4 V LEO). Vertraulichkeit wird dabei stets gewahrt.

Insgesamt war die die Gutachtergruppe von den Mechanismen der Qualitätssicherung und

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Studiengangübergreifende Aspekte

seiner Darstellung im Akkreditierungsantrag sehr positiv beeindruckt.

2. Retail Management (B.A.), Vollzeit und dual

2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die Hochschule ordnet dem Programm fünf hauptsächliche Qualifikationsziele – fachlicher und überfachlicher Art – zu, die sich in der Vollzeitvariante von der dualen Variante im Detail unterscheiden.

Beim Vollzeit-Programm sind folgende Lernziele intendiert: Die Absolventen sollen Retail-Wertschöpfung (Wertschöpfung bei Einzelhandelsgeschäften) verstehen und analysieren können, Retail-Geschäfte betriebswirtschaftlich planen und kontrollieren können, Retail-Marketing verstehen und managen können, Retail-Design auf der Fläche, E-Commerce und sonstige Vertriebswege verstehen und entwickeln können sowie angewandt wissenschaftlich im Handel forschen können (vgl. Band I, S. 16 sowie Nachreichung des noch vor der Begehung überarbeiteten Modulhandbuchs).

Bei der dualen Variante ergänzen die Verantwortlichen bei einigen der Detailziele den Zusatz, dass dieses Ziel durch Mitarbeit in der Unternehmenspraxis erreicht werden solle. Dabei handelt es sich allerdings nicht um ein eigenständiges Ziel, sondern um ein besonderes Mittel. Die Ziele sind dessen ungeachtet jedoch sinnvoll einem Studiengang Retail Management zuzuordnen und lassen ein dem Bachelor-Abschluss angemessenes Niveau erkennen.

Diese fünf Kernziele sind zusammen mit den Aspekten Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung in einer Matrix eingetragen, so dass Interessierte leicht erkennen können, welche Module nach Vorstellung der Verantwortlichen den einzelnen Zielen besonders dienlich sind (vgl. Band I, S. 18, 21).

Die Hochschule sieht die zukünftige Tätigkeit der Absolventen dieses Programms – in beiden Varianten – bei Handelsunternehmen. Dort sollen Beschäftigte, die hochkomplexe Lieferketten verwalten, rasch wandelndes Konsumentenverhalten registrieren und daraus, sowie sich aus den Auswirkungen der Digitalisierung ergebende Konsequenzen ableiten, mittels spezialisierten Hochschulstudium auf ihre Tätigkeit vorbereitet werden (vgl. Band I, S. 22). Die Hochschule hat den Stellenmarkt im Bereich Retail Management analysiert und den Handelsverband Deutschland (HDE) sowie diverse Fachverbände kontaktiert. Außerdem besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Kaufhof AG, die bereits durch ein anderes duales Studiengangskonzept verbunden ist. Auch sie hat Interesse am neuen Programmwurf gezeigt (Band I, S. 22).

Aus den Angaben ist erkennbar, welchen wissenschaftlichen Zielen das Studienprogramm gewidmet ist und auf welchem Niveau die Absolventen befähigt werden sollen. Die Studienprogramme zielen darüber hinaus auch auf die Vermittlung überfachlicher Kompetenzen, bspw. zur Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung.

2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Beide Varianten sind erkennbar daran orientiert, das Erreichen der jeweils zugeordneten Ziele zu ermöglichen. Teils geschieht das unter Zuhilfenahme der beruflichen Praxis, was eine begrüßenswerte Alternative darstellt.

Im Vollzeitstudium erfolgt im ersten Semester eine grundlegende Ausbildung und Homogenisierung der grundlegenden wirtschaftswissenschaftlichen Wissensbestände der Studierenden. Ein Modul „Studium Generale“ behandelt bereits im ersten Semester Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens sowie der Rhetorik und Verhandlungsführung. Zudem ergänzen bereits im ersten Semester erste vertiefende Elemente die wirtschaftswissenschaftliche Ausrichtung des Programms, indem auch hier schon betriebswirtschaftlichen Teildisziplinen Beschaffung, Logistik, Warenwirtschaft und das Channel-Management (im stationären sowie Online-Handel sowie im Direktvertrieb) angesprochen werden. Im Zweiten Semester sind Module zu Analyse- und Planungsmethoden sowie zur Marktforschung und dem Kundenverhalten vorgesehen. Im Rahmen der Module Retail Marketing 1 und 2 (im zweiten und dritten Semester) werden Besonderheiten des Einzelhandels genauer betrachtet. Dort erfolgt eine themenbezogene Wissensvertiefung, die in späteren Modulen wie Retail Management und Recht oder stationäres und online-Retail-Design gezielt in Verbindung mit anderen Disziplinen gebracht werden. In weiteren betriebswirtschaftlich orientierten Modulen werden komplementäre Bereiche, zum Teil auch überfachlicher Art erschlossen: Handelsstrategien und Markenpolitik, Human Resources und Recht, Kosten- und Finanzmanagement, Business English, Ethik und Leadership können dafür beispielhaft genannt werden. Vor der Abschlussarbeit sind zudem zwei Projektarbeiten (im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten) und ein Wahlpflichtbereich (im Umfang von 18 ECTS-Punkten) zu absolvieren.

Neben einer sorgsam erweiterten Perspektive auf benachbarte Disziplinen des Retail Managements erhalten die Studierenden also – passend zu den Zielen des Studienprogramms – vor allem Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich des Einzelhandels. Sie weisen ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen in diesem Bereich nach. Die entsprechenden methodischen Kompetenzen werden insbesondere in den Modulen bzw. Modulteilern „Wissenschaftliches Arbeiten“, „Operation Research“, „Analyse und statistische Auswertung“ (SPSS), „Projektmanagement“, „Grundlagen des Vertriebsmanagements“, „Grundlagen des Retail Marketing“, durch die wissenschaftlichen Projektarbeiten und im Rahmen der Bachelorthesis vermittelt. Bei den Wahlpflichtfächern können die Studierenden aus einer Vielzahl weiterer Module wählen. Die Hochschule bietet dafür ein spezielles Wahlsystem an, in dem alle privat-finanzierten Studiengänge einen Pool Wahlpflichtfächer unterhalten, aus dem jeder Studierende individuell seine Schwerpunkte wählen kann. Diese Module sind hinsichtlich SWS, Leistungspunkten und Teilnahmevoraussetzungen einheitlich konzipiert, so dass jeder Studierende jeden Schwerpunkt belegen kann. Das Wahlangebot ist daher für beide Varianten des Studiums Retail Management identisch. Es passt sich nahtlos in die Gesamtkonzeption beider Studiengänge.

Das Curriculum des dualen Programms unterscheidet sich dennoch in einigen Punkten vom zuvor beschriebenen Studienablauf. Hervorzuheben sind die Module, in denen die Praxisintegration erfolgen soll. Sie sind aufgrund der dualen Verknüpfung mit realen Praxisbetrieben

noch stärker anwendungsbezogen, als dies im gesamten Vollzeitprogramm möglich ist. Für die Modulteile, die diesem Zweck dienen, wurden solche Inhalte ausgewählt, die sich besonders gut eignen, Es handelt sich um die Module Informationsmanagement und Warenwirtschaftssysteme, Marktforschung und Consumer Behaviour, Retail Marketing, Entrepreneur und Leadership sowie die beiden wissenschaftlichen Projektarbeiten, die hier vollständig als duale Module ausgebildet wurden. Der Umfang dieser Module ist gegenüber dem Vollzeitstudium deutlich vergrößert, teilweise sind die Module mit weiteren Veranstaltungen angereichert. Mit einer Ausnahme haben die Praxisintegrationsmodule einen Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten. Folglich mussten andere Inhalte und Modulteile gekürzt werden, sodass nur zum Teil dieselben Module in beiden Studienvarianten zum Einsatz kommen. Organisatorisch sind die beiden Studienprogramme aber ohnehin voneinander entkoppelt.

Problematisch erschien der Gutachtergruppe, dass es sich in beiden Varianten um einen speziellen BWL-Studiengang handelt, bei denen (außer im Modul BR1-APM bzw. BR3-APM, Analyse und Planungsmethoden) mathematische Grundlagen schwach ausgeprägt sind. Vor allem sieht die Gutachtergruppe die Gefahr, dass den Studierenden ohne eine hinreichende Basis bspw. in Statistik kein weiterführendes Studium im BWL- oder VWL-Bereich möglich ist. Sie hält es für ihren Auftrag, die „Anschlussfähigkeit“ der Bachelorprogramme zu prüfen und hält deshalb den Nachweis der Hochschule für erforderlich, dass sie entsprechende konsekutive Masterprogramme (auch außerhalb ihres eigenen Angebots) nennt, mit denen Absolventen dieser Bachelorprogramme ein Studium im Bereich der Wirtschaftswissenschaften fortsetzen können. Der BWL-Master der Universität Köln erfordert beispielsweise den Nachweis von 12 ECTS-Punkten in Statistik, wie eine Recherche der Gutachtergruppe ergab. Diese Bedingung wäre durch die Bachelorprogramme nicht erfüllt.

Zur dualen Variante erörterte die Gutachtergruppe, wer in den Praxisteilen die Studierenden betreut, wer prüft und die Noten vergibt. Die Noten werden stets im Einvernehmen mit den fest zugeordneten Praxisansprechpartnern durch die Hochschule vergeben. Die festen Ansprechpartner müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie selbst mindestens über das Abschlussniveau verfügen, das sie vermitteln sollen. Sie betreuen die Studierenden auf Grundlage des Kooperationsvertrages, der bei dualen Studierenden stets geschlossen werden muss. Als Praxisbetriebe kommen größere Unternehmen in Betracht, die Studierende entsenden können, aber auch Studierende, die ihren dualen Partnerbetrieb gleichsam mitbringen können.

Konzeption und Inhalte passen im Wesentlichen zu den Zielen, wobei die Hochschule noch den Nachweis erbringen muss, dass die Anschlussfähigkeit der Absolventen sichergestellt ist.

2.3 Studierbarkeit

Hierzu verweist der Bericht im Wesentlichen auf die Feststellungen im Kapitel 1.3. Speziell im Zusammenhang mit den Bachelorprogrammen wurde die Tatsache diskutiert, dass die Gewichtung bei der Notenbildung nicht proportional zum Anteil eines Moduls am Gesamtstudium vorgenommen wurde. Die Gesamtnote wird vielmehr gemäß § 24 BPO so gebildet,

dass die Abschlussarbeit 20 % der Gesamtnote ausmacht, während der Durchschnitt aller übrigen (benoteten) Module nur 80 % der Note ergibt, wobei 12 ECTS-Punkte am 180-ECTS-Bachelor aber nur einen Anteil von knapp 6,7 % haben. Dies sei an der Hochschule so üblich und trifft auf allgemeine Zustimmung bei den Studierenden und ihren (zukünftigen) Arbeitgebern. Unzulässig ist es nicht und daher nicht zu beanstanden.

Im Rahmen der Studierbarkeit wurde bereits im Kapitel 1.3 die Problematik zu kurzer Praktikumszeiten angesprochen. Dieses Problem tritt besonders im Vollzeit-Bachelorprogramm hervor, weil gut geeignete Praxisphasen in Bachelorphasen üblich sind. Oftmals gehen sie über ein Semester und werden maximal durch wenige sonstige Veranstaltungen begleitet. Dieses Konzept empfiehlt die Gutachtergruppe auch hier.

2.4 Ausstattung

Hierzu verweist der Bericht auf Kapitel 1.4 und das folgende Kapitel, das aus dem Zusammenhang heraus auch Aussagen zur Ausstattung mit Lehrpersonal im dualen Bachelor enthält.

2.5 Qualitätssicherung

Hierzu verweist der Bericht im Wesentlichen auf Kapitel 1.5.

Ein zusätzliches Merkmal der marktgerechten Ausrichtung des dualen Programms Retail Management kann darin gesehen werden, dass die Retail Academy, von der während der Begehung Vertreterinnen anwesend waren, als Marktteilnehmer den Bedarf derart ausgebildeter Absolventen genau beobachtet und in einer Marktanalyse aufbereitet hat. Bei der Retail Academy handelt sich um einen Bildungsanbieter aus Köln, der bereits in der Vergangenheit Weiterbildungsangebote im Bereich des Handels offerierte. Er hat sich die RFH als Partner zur Entwicklung und Durchführung des Programms gesucht, um ein ernstzunehmendes akademisches Studium aus der Ausbildungsidee zu machen. Gegebenenfalls werden Teile der Lehre auch durch diesen Bildungsträger übernommen, also Lehraufträge von Vertretern der Retail Academy übernommen.

Die Gutachtergruppe hält diese Form der Zusammenarbeit für sinnvoll. Sie kann für eine zusätzliche Ebene der Qualitätssicherung sorgen und auch eine Quelle für geeignetes praxisnahes Lehrpersonal darstellen, solange die Majorität durch Hochschullehrer gehalten wird.

3. User Experience Design (M.A.)

3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Diesem Studiengang ordnet die Hochschule folgende Ziele zu: die Absolventen sollen in die Lage versetzt werden, die Nutzerbedürfnisse und „user experiences“ wissenschaftlich zu erforschen, interaktive Services und Produkte verstehen und entwickeln können, sie sollen interdisziplinäre Designprozesse modellieren und managen können, sowie Interaction Design und Interface Design entwickeln und gestalten können.

Aus den Beschreibungen wird deutlich, dass die Absolventen Design nicht nur als Anschauungsobjekt wissenschaftlicher Auseinandersetzung nutzen, sondern auch selbst als Designer tätig werden können sollen. Auch wenn dafür ein eher technischer Ansatz gewählt wurde, handelt es sich doch um ein Studium, das schöpferisch-gestalterische Befähigungen zum Gegenstand hat. Dabei wird User Experience nicht nur im digitalen Bereich betrachtet, sondern durchaus auch im Bereich der Gebrauchstauglichkeit von Dingen. Dies erklärt, weshalb Projekt- und Abschlussarbeiten mit entsprechenden Themenstellungen aus unterschiedlichen Bereichen kommen. Die Hochschule zählt hierzu sogar den Gesundheitsmarkt, Sport, Unterhaltung, aber auch E-Commerce bzw. Retail, Umwelt und Soziales oder Automotive. Dabei werden unterschiedliche Technologien benutzt, wie Software und Web, Internet of Things, Games, Wearables, Connected Cars, Smart Home oder interaktive Schaufenster usw. (vgl. Band I, S. 37).

Im Hinblick auf eine weitere wissenschaftliche Vertiefung nennt die Hochschule die Befähigungsziele im Bereich Methoden der UX-Forschung, Medienpsychologie, Diversity in UX-Design, Interaktionsdesign, Evaluationsmethoden und Usability-Testing. Dem Zweck einer dem Masterniveau angemessenen weiteren wissenschaftlichen Vertiefung dienen auch zwei wissenschaftliche Projektarbeiten, die zur crossmedialen Konzeptentwicklung in Anwendungsfeldern (Projektarbeit I) sowie zur Umsetzung und Evaluation (Projektarbeit II) dienen sollen. Schließlich soll auch die Masterarbeit wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und stellt ein weiteres Element wissenschaftlicher Auseinandersetzung im Fach User Experience Design dar.

Bei der Festlegung der Qualifikationsziele für dieses Masterprogramm hat sich die Hochschule über die Anforderungen potentieller Berufsfelder informiert. Sie hat den Stellenmarkt im Bereich User Experience Design analysiert und Publikationen des deutschen Berufsverband „User Experience und Usability“ (German UPA) herangezogen (Band I, S. 36). Danach sieht sie die beruflichen Betätigungsfelder bei der Entwicklung und Gestaltung von komplexen, digitalen Produkten mit interaktiven Mensch-Maschine-Schnittstellen, wie bspw. Websites, mobilen Anwendungen oder Robotern. User Experience spielt eine große Rolle bei der innovativen Produkt- und Serviceentwicklung, da sie den Nutzer eines Produktes oder Services in den Mittelpunkt der Betrachtung stellt. Absolventen sollen befähigt werden, solche Entwicklungen auch auf Kongressen, in Foren, bei Gastvorträgen und Diskussion mit Praktikern vorzustellen.

Eine (weitere) Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement sieht die Hochschule dadurch verwirklicht, dass das Studium zur kritischen Auseinandersetzung mit Computerethik und

sozialen, gesellschaftlichen Auswirkungen von Technikinnovationen anrege. Eine weitere Entwicklung der Persönlichkeit der Absolventen werde vor allem im Bereich kommunikativer Kompetenzen und der Teamfähigkeit angestrebt: die beiden wissenschaftlichen Projektarbeiten finden im Team statt und so werden die Studierenden gefordert, herausgehobene Teamverantwortung zu übernehmen.

Die Gutachtergruppe sieht die Zielsetzungen als passend für einen Studiengang im Bereich des User Experience Designs an und bestätigt, dass die Niveaubeschreibungen zum angestrebten Abschlussgrad, einem Master of Arts, angemessen sind.

3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Die Konzeption des Studiengangs sieht das Erreichen der Qualifikationsziele in vier Semestern vor, wobei hier spezielle Vorkenntnisse vorausgesetzt und beim Studienzugang auch nachgewiesen werden müssen: § 3 MZO (Masterzulassungsordnung) verlangt den Nachweis von mindestens 45 ECTS-Punkten in gestalterischen Modulen (oder ein Äquivalent). Bei fehlendem Nachweis können Interessierte solche Befähigungen im Rahmen einer künstlerisch-gestalterischen Eignungsprüfung unter Beweis stellen. Außerdem ist eine Mindestnote beim Abschluss eines ersten Hochschulstudiums vorgeschrieben.

Darauf aufbauend werden in vier Semestern 120 ECTS-Punkte vergeben, von denen 23 auf die Masterarbeit und ein Kolloquium entfallen. Die übrigen Module haben mit drei Ausnahmen einen Zuschnitt von sechs ECTS-Punkten. Ausnahmen sind die beiden Projektarbeiten mit jeweils 12 ECTS-Punkten und ein Modul „Entwurfsrealisierung“, dem sieben ECTS-Punkte zugeordnet wurden.

Bis auf das vierte Semester schreitet der Wissens- und Kompetenzaufbau in gleichförmigen Lerneinheiten voran, wobei die Hochschule den ersten drei Semestern die Titel „Designforschung“, „Crossmediale Konzepterstellung“ und Umsetzung und Evaluation/Testing“ gegeben hat, um die Schwerpunkte der Inhalte zu bezeichnen. Nach jedem Semesterende sind planmäßig alle vorgesehenen Module abzuschließen.

Grundsätzlich sollen die Absolventen „Anwälte der Nutzer sein“, also ihre Interessen vertreten können und geeignete, interessengerechte Designlösungen entwickeln können oder an ihrer Entwicklung mitwirken können, so wurde es bei der Begehung zusammengefasst. In diesem Zusammenhang merkte die Gutachtergruppe an, dass in den Modulbeschreibungen des Masterkonzeptes keinerlei Normen und Rechtsregeln erwähnt werden, die nach ihrer Ansicht essenziell sind, um die gewünschten Ziele erreichen zu können, insbesondere beispielsweise im erwähnten Gesundheitsbereich. Hier hat die Hochschule Nachjustierungen angekündigt. „Recht und Normen“ sollte dann zum obligatorischen Curriculum gehören. Im Übrigen bietet sich ein Wahlpflichtbereich an, der bislang noch nicht vorgesehen ist. Damit Ziele und Inhalte des gesamten Studiengangs in Einklang gebracht werden, ist auch eine angemessene Beschränkung der mit dem Programm verknüpften Befähigungsziele denkbar.

Kritisch wurde auch die englischsprachige Studiengangsbezeichnung angesprochen, die trotz fehlender englischsprachiger Inhalte gewählt wurde. Dabei erscheint ein solches fremdsprachiges Lehrangebot nicht nur allgemein auf Masterniveau, sondern vor allem auch in der

gewählten fachlichen Ausrichtung durchaus als üblich. Gerade im Designbereich erscheint zumindest die Möglichkeit eines internationalen Austauschs sehr wünschenswert, der studienorganisatorisch ebenfalls gut über Wahlbereiche ermöglicht werden kann. Zumindest einige grundlegende Module des Masterprogramms könnten nach Ansicht der Gutachtergruppe ohne weiteres in Englisch gelehrt werden. Master-Absolventen müssen das einschlägige Vokabular beherrschen, was sich momentan in den Modulbeschreibungen noch nicht widerspiegelt. Auch in anderen Bereichen erschien das Konzept noch nicht völlig ausgereift und überzeugend: beispielsweise wurden in keinem Modul eine Nutzungskontext-Analysen oder Usability-Studien erwähnt.

Im Sinne einer planmäßigen kohärenten Ausrichtung auf die Befähigungsziele erscheinen die vorgesehenen sechs (Einzel-)Hausarbeiten als modulabschließende Prüfungsleistungen nicht vollständig überzeugend, denn auch hier könnte ein wesentliches Element der Befähigungen zum Gegenstand der Prüfung erhoben werden, nämlich Teamleistungen.

Immerhin sieht die Konzeption stets zwei Verantwortliche je Modul vor, wobei die tatsächliche Ausübung der Verantwortlichkeit von den Bedingungen im Einzelfall abhängig gemacht werden soll. Das widerspiegelt nach Ansicht der Gutachtergruppe den Teamgedanken, der in diesem Programm besonders wichtig erscheint, angemessen wider.

3.3 Studierbarkeit

Die Bedingungen der Studierbarkeit sind im Masterprogramm über die Feststellungen im Kapitel 1.3 hinaus dadurch geprägt, dass eine fachspezifische Zulassungsordnung besondere Anforderungen an die Studierenden stellt. Dies wurde bereits im Kapitel 3.2 aus dem Blickwinkel der Konzeption erwähnt. Auch für die Studierbarkeit erweist sich die Einschränkung als eine sinnvolle Bedingung, um heterogene Studienkohorten zu erzeugen, die einen gemeinsamen Lernfortschritt erzielen sollen. User Experience Designer sollten ihre Fähigkeiten, in Netzwerken tätig zu sein, auch in der eigenen Studierendengruppe üben können. Sinnvoll erscheint der Gutachtergruppe auch eine bewusste Überschneidung mit anderen Studienbereichen, durch die Studierende des Programms bspw. mit Ingenieuren und Studierenden anderer Fachrichtungen in Kontakt geraten. Im Konzept sind solche Schnittstellen momentan noch nicht vorgesehen. An diesem Punkt erweist sich das Konzept, das ein exklusiv für diese Studierenden entwickeltes und angebotenes Curriculum vorsieht, nicht als Vorteil. Die Gutachtergruppe empfiehlt, bei einer Weiterentwicklung des Programms diesen Gedanken einfließen zu lassen.

3.4 Ausstattung

Für die Ausstattungsmerkmale des Studienprogramms verweist der Bericht auf Kapitel 1.4. Fachspezifisch kann angemerkt werden, dass die Gutachtergruppe vom auskunftsfreudigen Team der Lehrkräfte dieses Studiengangs besonders überzeugt wurde. Der bei den Gesprächen spürbar gewordene Teamgeist erscheint ihr bei dieser Art von Studiengang auch ganz besonders wichtig.

3.5 Qualitätssicherung

Hierzu verweist der Bericht auf Kapitel 1.5.

4. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

4.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf die jeweils ersten Kapitel von allgemeiner Beschreibung und der studiengangsspezifischen Abschnitte.

4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist teilweise erfüllt.

Die formalen und inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse erachtet die Gutachtergruppe in allen Studiengängen als erfüllt. Bezüglich der inhaltlichen Anforderungen wird auf die studiengangsbezogenen Kapitel verwiesen. Hier sind die Zweifel der Gutachtergruppe hervorzuheben, die bei beiden Varianten des Bachelorprogramms die Anschlussfähigkeit nicht hinreichend sicher bestätigen kann.

Die Regelstudienzeit der Studiengänge und seiner Varianten sowie die Zuordnung der ECTS-Punkte entsprechen jeweils den Vorgaben der KMK. Mit einem konsekutiven Masterabschluss werden jeweils 300 ECTS-Punkte erreicht. Zugangsvoraussetzung ist beim Masterprogramm ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, außerdem sind fachbezogene Qualifikationen nachzuweisen. Die Bedingungen sind sachgerecht. Die Einordnung des Masterstudiengangs als konsekutiv ist zutreffend.

Der Umfang der Abschlussarbeiten entspricht mit 12 bzw. 23 ECTS-Punkten den Vorgaben.

Die vergebenen Abschlussbezeichnungen „Bachelor of Arts“ bzw. „Master of Arts“ entsprechen in jedem einzelnen Fall anhand der einschlägigen Vorgaben dem Profil der Studiengänge. Die Bezeichnung der Studiengänge gibt Aufschluss über die Zielrichtung und ist passend gewählt, wobei die englischsprachige Bezeichnung des Masters zukünftig zumindest mit englischsprachigen Modulangeboten korrespondieren sollte.

Die Vergabe relativer Noten ist in den Prüfungsordnungen in § 24 VIII BPO bzw. § 24 VII MPO vorgesehen. Dabei wird eine ECTS-Note vergeben. Die KMK empfiehlt jedoch, hierfür eine Einstufungstabelle gemäß der aktuellen Fassung des ECTS Users' Guide zu verwenden.

Alle vorgelegten Studiengänge sind durchgängig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem versehen. Die Module umfassen stets mindestens fünf ECTS-Punkte. Alle Module können innerhalb eines Jahres, zumeist innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden.

Die Module fassen thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammen.

In der Regel schließen Module mit nur einer Prüfungsleistung ab. Wenige Ausnahmen davon

II Bewertungsbericht der Gutachter

4 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

betreffen die dualen Studiengangskonzepte und wurden dort begründet (vgl. Kapitel 3.3). Die Studierenden müssen jedoch Klarheit darüber haben, unter welchen Umständen eine „ggf. ergänzende Präsentation“ als zweite Prüfungsleistung eines Moduls vorgesehen wird und welchen Einfluss die Bewertung diese zusätzliche Leistung auf die Modulnote hat. Grundregeln für diesen Fall müssen sich aus der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung ergeben.

Jedem ECTS-Punkt wird in den Prüfungsordnungen eine durchschnittliche studentische Arbeitszeit von 25 Stunden zugrunde gelegt (vgl. § 5 II BPO/MPO).

In formaler Hinsicht entsprechen auch die Modulhandbücher den Vorgaben der KMK. Alle erforderlichen Angaben sind enthalten und sinnstiftend ausgefüllt.

Aufgrund ihrer Struktur bieten die Studiengänge grundsätzlich Raum für Aufenthalte an anderen Hochschulen oder in der Praxis ohne Zeitverlust.

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist jeweils in § 6 der einschlägigen Prüfungsordnung (BPO/MPO) geregelt. Hier findet sich eine etwas widersprüchlich erscheinende Formulierung im ersten und letzten Satz des ersten Absatzes (Anrechnung von Amts wegen vs. auf Antrag), was bereinigt werden sollte. Auch die Anrechenbarkeit von Leistungen aus Berufsakademien wurden nicht mit der letzten Klarheit darüber geregelt, dass ein Anrechnungsanspruch besteht („können angerechnet werden“). Grundsätzlich sind die Regelungen jedoch hinreichend, wenn noch (wie in § 7) der Anspruch auf Begründung im Falle einer Ablehnung explizit ergänzt würde.

Ähnlich ist die Regelung zur Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen weitgehend vollständig und zutreffend in § 7 BPO/MPO geregelt. Auch in dieser Vorschrift finden sich jedoch widersprüchliche Regeln zur Benotung durch Anrechnung ersetzter Leistungen. Dies könnte klarer gefasst werden.

Ergänzt werden die Vorschriften durch eine „Handreichung zur Anerkennung extern erbrachter Leistungen“ und zur „Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen“ (Band II, S. 399, 406), welche die Grundlagen, Vorgehensweisen und Folgen von Anrechnungsentscheidungen darstellen, wobei mit „externen“ Leistungen Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen sein sollen.

Insgesamt handelt es sich um zutreffende Regeln mit praxistauglichen Erläuterungen.

4.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf die jeweils zweiten Kapitel von allgemeiner Beschreibung und der studiengangsspezifischen Abschnitte.

4.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf die jeweils dritten Kapitel von allgemeiner Beschreibung und der studiengangsspezifischen Abschnitte.

4.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist teilweise erfüllt.

Die Prüfungen sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Sie passen nach Ansicht der Gutachtergruppe auch gut zu den Qualifikationszielen der Module. Zwar beruht das Prüfungssystem vor allem in den Varianten des Bachelorprogramms recht deutlich auf Klausurleistungen, andere Prüfungsformen sind dort vergleichsweise unterrepräsentiert. Das erscheint aber in einem wirtschaftswissenschaftlich geprägten Studiengangskonzept nicht ungeeignet, zumal die Verantwortlichen darauf geachtet haben, dass auch in diesem Programm in beiden Varianten bei den verbleibenden Prüfungen recht unterschiedliche Prüfungsformen zum Einsatz kommen. Im Master könnten englischsprachige Module und dazu passend englischsprachige Prüfungsleistungen eingeführt werden. Außerdem sollte bei den zurzeit vorgesehenen Hausarbeiten wenigstens eine als Teamleistung ausgebaut werden, weil anderenfalls diese wichtigen Befähigungen im Programm nicht Gegenstand von Prüfungen wären.

Jedes Modul schließt in der Regel mit einer einzigen Modulprüfung ab. Die Ausnahmen sind, wie bereits erwähnt, hinreichend begründet. Wie im Kapitel 4.2 angesprochen, müssen die Studierenden allerdings Klarheit über den Charakter einer „ggf. ergänzenden Präsentation“ haben, wie sie nach manchen Modulbeschreibungen des Bachelorprogramms vorgesehen ist.

Die Prüfungsordnungen enthalten jeweils in § 10 IX ausführliche Nachteilsausgleichsregeln.

Alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule werden durch nur jeweils eine allgemeingültige Prüfungsordnung geregelt. Weil mit der Einführung dualer Programme eine weitere, von bloßen berufsbegleitenden Studiengängen abweichende Kategorie Studiengänge eingeführt wurde, sollte diese Differenzierung im Geltungsbereich der Bachelorprogramme (§ 1 BPO) aufgenommen werden. Dort sollten die wesentlichen Merkmale eines dualen Studiengangskonzepts beschrieben werden.

4.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Akkreditierungsrelevante Kooperationen sind nur solche, bei denen Die Hochschule andere

II Bewertungsbericht der Gutachter

4 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs beteiligt oder beauftragt. Dies ist beim dualen Studiengangskonzept der Fall. Deshalb müssen hierfür Umfang und Art der Zusammenarbeit mit den Praxis- oder Ausbildungsbetrieben beschrieben sein und die zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert sein.

Dies ist durch Vorlage des Kooperationsvertragsmodells der Fall. Die Gutachtergruppe empfiehlt, dort einen Passus zu ergänzen, der die Qualifikation des Ansprechpartners für die Studierenden im Betrieb sicherstellt. Die wichtige Schnittstellenfunktion zwischen Unternehmen und Hochschule muss durch Personen wahrgenommen werden, die selbst über einen mindestens gleichwertigen Abschluss verfügen.

4.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist teilweise erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf Kapitel 1.4.

4.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist weitgehend erfüllt.

Die Studiengänge, ihr Verlauf, die jeweiligen Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen und Nachteilsausgleichsregelungen sind in den Ordnungen sauber gegliedert und deshalb besonders leicht zu erfassen. Das Verständnis wird durch die Parallelstruktur in Bachelor- und Masterprüfungsordnung erleichtert, was als positiver Umstand hervorgehoben werden soll. Es profitieren nämlich nicht nur die Studierenden, sondern alle Hochschulangehörigen, deren Werkzeug für viele wichtige Entscheidungen auf diese Weise besonders einfach handhabbar wird.

Die Prüfungsordnungen sind in Kraft gesetzt. Für den Masterstudiengang dieses Clusters lag bislang nur ein abschließender Entwurf der Zulassungsordnung vor. Diese Regelung muss noch in Kraft gesetzt werden, was von der Hochschulleitung zugesichert wurde.

Sämtliche zentralen Informationen zum Studiengang werden stets auf der Website der Hochschule veröffentlicht. Für Studieninteressierte gibt es regelmäßig Informationsveranstaltungen.

Verbessert werden kann nach Ansicht der Gutachtergruppe dennoch die Darstellung der Prüfungsanforderungen. Die bisherige Struktur macht noch nicht vollständig klar, in welchen Fällen Teilprüfungen vorgesehen sind und welchen Charakter ggf. ergänzende Leistungen haben. Die Gutachtergruppe empfiehlt, einzelne Prüfungsformen auch dem Umfang nach festzulegen. Dabei kann auch das Modulhandbuch als Informationsquelle nutzbar gemacht werden.

4.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf Kapitel 1.5.

4.10 Studiengänge mit besonderem Profilanpruch

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist teilweise einschlägig und dort erfüllt.

Bei der dualen Variante des Bachelorprogramms aus diesem Cluster handelt es sich um ein Studienprogramm mit „besonderem Profilanpruch“ im Sinne dieses Kriteriums (vgl. auch Kapitel 1.2).

Die Besonderheiten, die diese Programmvariante mit sich bringt, wurden jeweils eingehend an den passenden Stellen erörtert. Darauf verweist der Bericht und bestätigt hier zusammenfassend, dass diesen Besonderheiten in ausreichendem Umfang Rechnung getragen wurde.

Die Gutachtergruppe regte an, auch duale Masterprogramme anzubieten. Gerade bei dem hier erfassten Studiengang User Experience Design bietet sich dieses besonders praxisnahe Konzept auch aus inhaltlichen Gründen an.

4.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Rheinische Fachhochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept, das den Antragsunterlagen beigefügt wurde (Band II, S. 305 ff.) und sich auf die Herstellung und Wahrung von Geschlechtergerechtigkeit in Studium und Lehre, bei Berufungen und bei der allgemeinen Personalrekrutierung und -weiterentwicklung bezieht. Es nennt auch Maßnahmen zur Studierendenakquise für Fächer, in denen unter den Studierenden Frauen oder Männer unterrepräsentiert sind. (z. B. Girls' Days, Teilnahme an einschlägigen Messen, Besuche in Schulen etc.). Studierende mit Kind können sich ohne Benachteiligung in der Wahrnehmung ihrer Regelstudienzeit auf Wunsch vom Studium beurlauben lassen, um sich der Pflege und Erziehung der Kinder zu widmen.

In allen den Bereich Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit betreffenden Fragen können die Studierenden sich auch an die Sozialberatung der Hochschule wenden.

Die Gutachtergruppe sieht deshalb Belange der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen prinzipiell als ausreichend berücksichtigt an. Die Grenzen der Wirksamkeit solcher Konzepte werden allerdings bei den Programmen ebenfalls deutlich: Hier ist im Lehrpersonal momentan nur eine Professorin vorgesehen. Die Hochschule begründet diese offensichtliche Unausgewogenheit mit Schwierigkeiten, geeignete Bewerberinnen zu finden.

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule

Gliederung

1. Stellungnahme zu den Inhalten des Berichts
2. Anschlussfähigkeit: Retail (B.A.)
3. Prüfungssystem (keine Teilprüfungen im Retail Management B.A.)
4. User Experience Design M.A.: Anpassungen
6. Anlage (MHB Retail und UX)

1. Stellungnahme zu den Inhalten des Berichts

Wir freuen uns über die positive Bewertung zur Akkreditierung der Bachelor Studiengänge „Retail Management (B.A.)“ sowie „User Experience Design (M.A.)“ und die hilfreichen Anregungen der Gutachter und haben diese zum Anlass genommen, einzelne Punkte einer erneuten Überprüfung zu unterziehen sowie Verbesserungen und Korrekturen unmittelbar vorzunehmen.

Im Folgenden stellen wir unsere Überlegungen und die ergriffenen Maßnahmen in der Reihenfolge des Bewertungsberichts dar. Die überarbeiteten und ergänzten Dokumente finden sich in der Anlage.

Ferner nehmen wir alle Anregungen zur BPO §1 und §5 (Dual-Ergänzung, Regelstudienzeit-Ausweis), Nachbesserung BPO §6 und 7 sowie relative Note auf und bedanken uns für die konstruktiven und offenen Gespräche.

Aufgrund der internen QM-Verfahren und der involvierten Stellen (Prüfungsausschuss, Senat, Präsidium, QM) benötigen wir etwas Zeit, um die BPO anzupassen. Dies wird im Rahmen der Auflagenerfüllung geschehen.

2. Anschlussfähigkeit: Retail (B.A.)

Die Anschlussfähigkeit des Bachelors Retail Management ist sowohl intern als auch extern gewährleistet. Unter Beachtung der Zulassungsbedingungen

a) Interne Anschlussfähigkeit:

- M.A. „Digital Business Management“ (konsekutiv 4 Semester)
- M.A. „International Marketing and Media Management“ (konsekutiv 4 Semester)
- MBA „Business Administration“ (konsekutiv 4 Semester)
- M.A. „Wertorientierte Unternehmensführung“ (konsekutiv 4 Semester)

Darüber hinaus plant die Hochschule 2021 einen eigenen M.A. „International Retail Management“ anzubieten

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

b) Beispiele für eine externe Master-Anschlussfähigkeit:

Grundsätzlich bieten sich internationale, funktionale und branchenspezifische Ausrichtungen für ein anschließendes Masterstudium an.

Die folgenden Beispiele zeigen externe Anschlussmöglichkeiten für den Retail-Studiengang (B.A.) auf.

M.A. „International Retail Management“ (Dual 4 Semester Deutschland, Universität Reutlingen, Deutschland) <http://www.weiterbildung-reutlingen-university.de/studienprogramme/industrie-und-handel/international-retail-management-ma-aldi-suedhofer/>

M.A. „Business Management in Trade and Tourism“ (konsekutiv 4 Semester, Danubius, Rumänien) <https://www.masterstudies.com/BUSINESS-MANAGEMENT-IN-TRADE-AND-TOURISM/Romania/Danubius/>

M.A. „Marketing and Sales“ (konsekutiv 4 Semester, EAE Barcelona, Spanien) <http://en.eae.es/full-time/master-marketing-sales/presentation>

M.A. „Fashion and Retail Management“ (konsekutiv 4 Semester, Fresenius Düsseldorf, Deutschland) https://www.amdnet.de/programme/fashion-and-retail-Management/?utm_source=fresenius&utm_medium=FRM

MBA – „Handel“ (Duale Hochschule Baden-Württemberg, Deutschland, 4 Semester) <https://www.cas.dhbw.de/mbm-handel/>

Darüber hinaus können allein in Deutschland 62 Master-Studiengänge in Richtung „Logistik, Supply Chain“ studiert werden. <https://www.studieren-studium.com/master/studieren/Logistik-Deutschland> (Abruf 05.07.2017 um 14.10h)

Wir erachten die Anschlussfähigkeit für gewährleistet.

3. Prüfungssystem (Teilprüfungen im Retail Bachelor eliminiert)

Die Prüfungsformen des Retail Studiengangs wurden überarbeitet und Teilprüfungen eliminiert. Die Prüfungen wurden hinsichtlich Umfang spezifiziert.

Anlage:

- MHB Retail Management (B.A.) Vollzeit
- MHB Retail Management (B.A.) Dual

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

4. User Experience Design M.A.: Anpassungen

Der Anmerkungen aus Punkt 3.2. folgen wir gerne: " Normen und Rechtregeln" wurde in die Module 1.1 und 1.5 integriert.

Im Modul 1.1 wurden nun auch explizit „Usability Studien“ und „Nutzungskontextanalysen“ integriert.

Dem Hinweis aus Kriterium 2.5 stärker Teamarbeiten zu prüfen, wurde gefolgt. Die Module 1.4 und 3.2 werden statt als Hausarbeit nun als Projektarbeit geprüft.

Wir bedanken uns noch einmal für die offenen und konstruktiven Gespräche und Anregungen.

Anlage:

- MHB Retail Management B.A. (Vollzeit und Dual)
- MHB UX Design M.A.